

Fallstricke bei Berufsunfähigkeitsversicherungen

Mehr als 200.000 Deutsche verlieren Jahr für Jahr wegen ihrer angeschlagenen Gesundheit ihren Job und werden berufsunfähig. In der Praxis bedeutet dies oft den finanziellen und sozialen Absturz; ganz besonders für Berufsanfänger, den jungen Familienvater oder Selbstständigen. Dagegen kann man sich mit einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung schützen, die für DHV Mitglieder das Flugrisiko günstig mit abdeckt.

Welche Berufsunfähigkeitsversicherung ist für uns Flieger geeignet?

Welche Fallstricke stecken im Kleingedruckten der Verträge?

Wozu brauche ich eine solche Versicherung, die viel Geld kostet und ich doch ohnehin jeden Monat von der Rentenkasse einen Batzen Euros für die gesetzliche Absicherung abgezogen bekomme?

Diese und ähnliche Fragen beschäftigen jeden Piloten hoffentlich nicht erst dann, wenn er einen verletzten Fliegerkameraden im Krankenhaus besuchen muss.

Dass unsere staatliche Rentenkasse knapp bei Kasse ist, wissen wir. Schon zum 1. Januar 2001 wurden die Bedingungen der staatlichen Rentenversicherung ganz entscheidend zum Nachteil der jüngeren Versicherten geändert. Wer nach dem 1. Januar 1961 geboren wurde, erhält nur noch eine geringe Erwerbsminderungsrente ausbezahlt, keine Berufsunfähigkeitsrente mehr. Die Erwerbsminderungsrente erhalten nur diejenigen, die am Tag weniger als sechs Stunden irgendeine Tätigkeit ausüben können. Im Klartext bedeutet dies für alle jüngeren Versicherten: Der Aushilfsjob als Pförtner muss angenommen werden, trotz akademischem Titel oder anderer beruflicher Qualifikationen. Der bisherige Berufsstand spielt bei der Leistungsprüfung der Rentenanstalt nur noch für Versicherte eine Rolle, die vor 1961 geboren wurden. Nur für diese Altersgruppe ist nicht jeder neue Job zumutbar. Für Selbstständige, Studenten, Schüler, Auszubildende, aber auch Hausfrauen/-männer gilt: Sie erhalten von der Rentenkasse kein Geld, wenn sie in Ihrem Beruf berufsunfähig werden. Über berufsständische Versorgungswerke lässt sich für Auszubildende diese Lücke zum Teil schließen.

Achtung Fallstrick: Das Flugrisiko muss mitversichert sein

Was nutzt die beste Berufsunfähigkeitsversicherung, wenn im Ernstfall nicht gezahlt wird.

Die staatliche Rentenversicherung ist nur für die Erwerbsminderungsrente zuständig und bietet lediglich eine minimale Grundsicherung. Die privat abgeschlossene

Berufsunfähigkeitsversicherung lässt uns mit dem Ablehnungsgrund: „Bedingungsgemäßer

Leistungsausschluss für Fluggeräteführer“ im Regen stehen. Für uns Flieger muss das

Flugrisiko bei Berufsunfähigkeit mitversichert sein, alles andere ist Augenwischerei. Hier ist

vor allem darauf zu achten, dass es keine nur teilweise Mitversicherung des Flugrisikos ist:

Was nützt es, dass das Flugrisiko „hobbymäßig“ oder für „30 Flugstunden im Jahr“

mitversichert ist, wenn man Streckenflüge im Verein (evtl. Wettbewerb, kein Hobby) macht

oder bei schönem Flugwetter über die Marke von 30 Flügen kommt? Hier ergeben sich sehr

viele Grauzonen und man weiß nie mit Sicherheit, ob Versicherungsschutz wirklich besteht!

Die HDI Lebensversicherung ist seit Gründung des DHV der bewährte Vertragspartner des

DHV und seiner Mitglieder. Für DHV- Mitglieder ist das Flugrisiko deshalb garantiert immer,

ohne Einschränkungen oder Grauzonen mitversichert.

TIPP: Verlasst Euch nicht auf mündliche Zusagen von Mitarbeitern oder Agenten eurer

Versicherung zum Thema Flugrisiko von Drachen- und Gleitschirmen, Prämienzuschlag etc.

Lasst Euch die uneingeschränkte Mitversicherung des Flugrisikos schriftlich bestätigen.

Achtung Fallstrick: Abstrakte und konkrete Verweisung

Wer im Fall eines Falles nicht „in der Luft hängen“ möchte, sollte bei der Wahl seiner privaten Absicherung noch auf die Begriffe „Abstrakte Verweisung“ und „Konkrete Verweisung“ achten. Bei einer abstrakten Verweisung hat ein Versicherer das Recht, den Betroffenen unter bestimmten, aber nicht genau erklärten Voraussetzungen (was bedeutet z.B. der Begriff Ausbildung, Erfahrung, Kenntnisse, Fähigkeiten genau?) auf einen anderen Beruf als den bisherigen zu verweisen. Beispiel: Ein Schreinermeister kann aus gesundheitlichen Gründen seinen bisherigen Beruf nicht mehr ausüben, ist aber theoretisch noch als Verkäufer in einem Baumarkt einsetzbar. Dies hat zur Folge, dass der entsprechende Versicherer, unabhängig davon, ob der Schreiner auch eine Arbeitsstelle in einem Baumarkt findet, keine Leistung erbringen muss.

Bei der konkreten Verweisung ist eine neue und zumutbare Tätigkeit gemeint, die der Versicherte bereits aus eigenem Entschluss ausübt. Auch in diesem Fall braucht die Versicherung nicht zu bezahlen, wenn die neue Tätigkeit z.B. den "Fähigkeiten" und der "Erfahrung" des Versicherten entspricht. Je nachdem wie die Versicherung diese Begriffe auslegt, kann dies zu juristischen Streitigkeiten, im schlimmsten Fall zu Leistungsverweigerung führen.

Kundenfreundliche Versicherungsgesellschaften verzichten vollständig – d.h. abstrakt und konkret- auf die Verweisung bei Eintritt und bei Überprüfung einer bestehenden der Berufsunfähigkeit, unabhängig von Alter oder Beruf.

Wenn also z.B. ein Versicherter bereits eine Leistung wegen Berufsunfähigkeit erhält, können viele Versicherungsunternehmen bei einer Nachprüfung der Leistungspflicht den Betroffenen konkret auf eine neue Tätigkeit verweisen. Nach einer erfolgreichen Umschulung kann dieses Problem leicht zu Irritationen beider Seiten führen. Die Versicherung kann dann die Zahlungen einstellen oder aussetzen, und damit bricht vielleicht der mühsam erkämpfte Wiedereinstieg in ein neues Berufsleben in sich zusammen. Kundenfreundliche Versicherungsverträge enthalten deshalb weder die abstrakte noch die konkrete Verweisung bei der Prüfung Deines Antrages auf Berufsunfähigkeit noch die abstrakte oder konkrete Verweisung bei der Nachprüfung einer bestehenden Zahlung an Dich bei festgestellter Berufsunfähigkeit.

TIPP: Wenn Du in den Versicherungsbedingungen mit der Wortsuchfunktion Wörter wie „Erfahrung“, „Kenntnisse“, „Ausbildung“ oder „Fähigkeiten“ finden solltest, steckt meist eine sehr nachteilige Verweisungsmöglichkeit in den Bedingungen.

TIPP: Bitte lest wirklich die Bedingungen durch und vertraut nicht blind auf mündliche Aussagen des Maklers, Bankers oder Versicherungsvertreters, dass die Versicherung keine Verweisung hat. Oft ist damit nur die abstrakte Verweisung gemeint oder nur der Verweisungsverzicht bei der ersten Prüfung einer Leistungspflicht. Konkret darf der Versicherer aber doch verweisen. Oftmals ist die Verweisung auch versteckt bei den Regelungen zur Nachprüfung einer bestehenden Leistungspflicht.

Wenn ihr Euch beraten lassen wollt, wendet Euch bitte direkt an unseren Versicherungspartner HDI:

Thomas und Can könnt ihr unter 0173-8408254 und thomas.ingerl@hdi.de erreichen.